

Mietvertrag

Mit der Annahme des Parktickets und Öffnen der Schranke, im Falle eines Transponders oder Parken mit EC-Karte mit Öffnen der Schranke durch den Transponder bzw. durch Einstecken der EC-Karte, kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Weder Bewachung, Verwahrung noch Überwachung sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjekts erfolgt auf eigene Gefahr.

Mietpreis und Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
2. Nach dem Bezahlvorgang hat sich der Mieter unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
3. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
4. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde.
5. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert er den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand, z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle, ermitteln kann.
6. Bei Verlust des Parktickets sind 20,- € zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine entsprechend kürzere oder der Vermieter eine entsprechend längere Einstelldauer nach.
7. Bei Bezahlung/Parken mit EC- oder Kreditkarte erteilt der Mieter dem Vermieter unwiderruflich die Zustimmung zum Einzug im Lastschriftverfahren. Bei Rücklastschrift des Mietpreises ermächtigt der Mieter den Vermieter, seine Anschrift bei der Bank zu erfragen. Zusätzlich zu den anfallenden Bankgebühren und -spesen wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10,- € fällig.

Haftung des Vermieters

1. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für die Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten.
2. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch eine leicht fahrlässige wesentliche Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden, besteht eine Eigenbeteiligung des Mieters i.H.v. 300,- €.
3. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Die APAG nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG zu ihrem Nutzungsverhältnis Parkhaus teil (Streitbelegungsverfahren).
4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter, sonstige Dritte oder Naturereignisse verursacht wurden.

5. Der Mieter ist verpflichtet einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkhauses beim diensttuenden Personal anzuzeigen. Das gilt nicht, wenn die Mitteilung objektiv nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitperson dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügt werden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses/ Parkdecks, sofern diese über den Gemeingebrauch des Parkhauses/ des Parkdecks hinausgehen. Die Nutzung der für die Kunden installierten Ladesäulen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter ist verpflichtet, das Ladekabel und die Ladestation vor jeder Nutzung einer Sichtprüfung zu unterziehen. Es dürfen nur für den Ladevorgang zugelassene Kabel verwendet werden.

Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

Benutzungsbestimmungen

Jedes Kfz muss innerhalb einer gekennzeichneten Parkfläche abgestellt werden und darf nicht behindern! Wird eine benachbarte Parkfläche geengt, ist auch für diese Parkfläche der Mietpreis zzgl. einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 2,50 € zu zahlen. Es ist verboten:

- zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden;
- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
- das Einstellen polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie bspw. vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen sowie auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkhauspersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

Abschleppen

Stellt der Mieter das Fahrzeug entgegen der vorgenannten Vorschriften ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen und abzuschleppen. Zzgl. zu den Kosten des Abschleppens wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr i.H.v. 20,- € fällig.

Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr auf Kosten des Mieters aus dem Parkhaus/ vom Parkdeck zu entfernen.

Schlussbestimmung

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Sofern der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Gerichtsstand Aachen.

Aachen, den 01.05.2017